



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Justizministerium Baden-Württemberg  
Herr MDir Klaus Ehmann  
Herr RiOLG Dr. Frank Schwörer  
Schillerplatz 4  
  
70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5  
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221  
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

[www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)  
[info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)

02. Oktober 2013

**Az. 3440 A/ 0087**

**Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (BW NRG)**  
**- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -**

Sehr geehrter Herr Ehmann,  
sehr geehrter Herr Doktor Schwörer,

für Ihr Schreiben vom 9. August 2013 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über 9.000 Kolleginnen und Kollegen und vertritt als größte Anwaltsorganisation die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Gelegenheit, uns zu dem übermittelten Gesetzentwurf zu äußern, nehmen wir nach Beteiligung unserer 25 örtlichen Mitgliedsvereine gern wahr.

**1. Allgemeine Bewertung**

Der Anwaltsverband ist erfreut, dass viele seiner Anregungen aus seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2012, einsehbar unter <http://www.av-bw.de/index.php?id=116>, übernommen wurden. Der Gesetzentwurf erscheint insgesamt ausgewogen, wobei die beabsichtigte generelle Bevorzugung der Installation von So-

laranlagen auf einem Grundstück vor dem Interesse des Nachbarn an hohen Bepflanzungen überdenkenswert ist.

## 2. Einzelfragen

### a) § 7 c NRG-E - Überbau infolge Wärmedämmung

Der Anwaltsverband hält die Einführung einer gesetzlichen Duldungspflicht des Überbaubetroffenen zur Ermöglichung von Wärmedämmungsmaßnahmen verbunden mit einer unkomplizierten sachgerechten Entschädigungspflicht durch den Überbauwilligen für sinnvoll.

#### aa) Abs. 1 – Gesetzliche Duldungspflicht für nachträgliche Wärmedämmung

Jedenfalls müssen hier die berechtigten Interessen der jeweiligen Nachbarn sorgsam abgewogen werden können. Die jetzt geplanten Regelungen sehen die Duldungspflicht vor, ermöglichen es dem Betroffenen aber auch, einzuwenden, dass der Überbauwillige möglichst schonend vorgehen muss.

Es sollte noch schärfer formuliert werden, dass der dämmungswillige Nachbar gehalten ist, möglichst dünne, schadstoffarme - und unter Umständen teurere - Dämmplatten zu verwenden. Auch sollte der beeinträchtigte Nachbar nur eine fachgerechte Ausführung ertragen müssen. Außerdem ist im Gesetzeswortlaut zu verdeutlichen, dass dem Brandschutz auch in Bezug auf das zu verwendende Dämmmaterial zu entsprechen ist; gerade billiges Dämmmaterial wirkt gleichsam als Brandbeschleuniger, weshalb qualitative Mindestanforderungen zu formulieren sind. Ferner sollte der überbauwillige Grundstückseigentümer im Auseinandersetzungsfall darlegen müssen, warum die äußere Wärmedämmung zwingend vorgenommen werden muss. Dies würde einer Beibehaltung „Regel-Ausnahme-Verhältnisses“ im Überbaurecht entsprechen.

Die Beschränkung der Duldungspflicht auf einen Überbau bis max. 30 cm erscheint nach dem bisherigen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen sachgerecht.

**bb) Abs. 3 - Entschädigungsregelung**

Der Anwaltsverband begrüßt die klare Regelung, der zufolge ein „angemessener Ausgleich zu leisten ist“ und den Vorrang der Verhandlungslösung vor den subsidiären Regeln der §§ 912ff BGB.

**b) § 16 Abs. 2 NRG-E – Ermöglichung vermehrter Solarenergienutzung**

Vor dem Hintergrund, dass ein Bestandsschutz für bereits innerorts gepflanzte höhenprivilegierte Gewächse vorgesehen ist und lediglich die Neuanpflanzung durch größere Mindestabstände eingeschränkt werden soll, scheinen die geplanten Regelungen auf den ersten Blick sinnvoll zu sein.

Unser Verband erinnert aber noch einmal daran, dass der Wunsch eines Grundstückeigentümers, eine Solaranlage zu betreiben, keinen generellen Vorrang vor den Interessen des Nachbarn an einer etwa möglichst biodiversen Bepflanzung seines Grundstücks haben kann. In beiden Fällen handelt es sich um eine legitime Ausübung des Grundrechts auf Eigentum. Hierzu hatten wir in unserer Stellungnahme vom 14. Mai 2012 schon auf verschiedene Gerichtsentscheidungen verwiesen; auf unsere seinerzeitige Stellungnahme nehmen wir zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug.

Die Gesetzesbegründung lässt eine Auseinandersetzung mit der Frage vermissen, ob eine Verschattung des Nachbargrundstücks innerstädtisch nicht auch erwünscht oder gar erforderlich sein kann. So hat – zum einen – die Blendwirkung, die sowohl von Solarpaneelen als auch von Photovoltaikanlagen ausgeht, vielfach die sowohl die Zivil- als auch die Verwaltungsgerichte beschäftigt; deren Rechtsprechung geht davon aus, dass der auf diese Weise betroffene Nachbar Lichtimmissionen infolge solche Reflexionen in gewissem Umfang hinzunehmen hat, vor allem wenn er sich selbst durch geeignete Maßnahmen wie etwa eine abschirmende Bepflanzung (!) oder bauliche Anlagen (Sicht- und Blendschutz) schützen kann. Zum anderen erscheint es gerade im innerstädtischen Bereich eine – auch hoch wachsende Bepflanzung sinnvoll, um zu verhindern, dass sich etwa Beton- und Glasflächen im Sommer zu sehr aufheizen oder der Boden der verbliebenen Grünflächen austrocknet. Schließlich tragen die vermehrte Sauerstoffproduktion etwa durch mächtige Baumkronen oder der Artenvielfalt unter den in hohen Bäumen lebenden Tieren zur innerstädtischen Lebensqualität bei. In der Gesetzesbegründung vermissen wir darüber hinaus Ausführungen zu der Frage, ob das vermehrte Installieren von Solaranlagen nicht bereits bei deren – überwiegend im Ausland, und zwar vorzugsweise in Asien - Produktion und

Anlieferung zu hohen CO<sub>2</sub>-Belastungen führt, die durch den späteren Betrieb nicht mehr kompensiert werden können. Dies mag regional irrelevant sein, ist aber wegen des notwendig globalen Ansatzes des Umwelt- und vor allem des Klimaschutzes zu bedenken.

Diese Überlegungen verdeutlichen, dass ein genereller Vorrang des Interesses an einer vermehrten Installation von Solaranlagen auf privaten Grundstücken vor anderen individuellen Eigentümer- oder Gemeinwohlbelangen nicht zu rechtfertigen ist und deshalb nicht zur Grundlage des Gesetzentwurfs gemacht werden kann, solange nicht auf gesicherte Erkenntnisse zurückgegriffen werden kann, denen zufolge der dezentrale Betrieb zahlreicher Solaranlagen derart überragende Vorteile für das Gemeinwohl aufweist, dass die grundrechtlich geschützten Individualbelange der Nachbarn zwangsläufig dahinter zurückzutreten hätten.

Die in der Gesetzesbegründung lediglich pauschal und oberflächlich angeführten Erwägungen, die das Beschneiden der Eigentumsrechte am - zufällig neben einem solaranlagenaffinen Nachbarn liegenden - Grundstück rechtfertigen sollen, vermögen hingegen nicht zu überzeugen.

c) **§ 26 – Verjährungsfristen**

Gegen die Verlängerung der Verjährungsfristen bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens das Gesetz geändert werden und/oder eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident